Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей часть неоффиціальная.

Livländische Gouvernements-Zeitung. Nichtofficieller Theil.

Понедѣльникъ, 2. Ноября 1859. № 125. Montag, den 2. November 1859.

Частныя объявленія для неоффиціальной части принимаются по шести коп. с. за печатную строку въ г. Ригѣ въ редакціи Губ. Вѣдомостей, а въ Вольмарѣ, Верро, Феллинѣ и Аренсбургѣ въ Магистратскихъ Канцеляріяхъ.

Privat-Annoncen für den nichtofficiellen Theil zu 6 Kop. S. für die gebrochene Druckzeile werden entgegengenommen: in Riga in der Redaction der Gouv.-Zeitung und in Wolmar, Werro, Fellin und Arensburg in den resp. Canzelleien der Magisträte.

Bemerkenswerthe Ereignisse im Gouvernement Livland in der 2. Hälfte des Septembermonats 1859.

Feuerschäden. In der Nacht vom 27. zum 28. September brannte im rigaschen Patrimonialbezirke auf dem rigaschen Stadtgute Olai die Riege des Gesindes „Reeke" aus noch unbekannter Veranlassung ab; der Verlust beträgt 150 Rbl. S.; die Untersuchung wird fortgesetzt.

Viehseuche. Im Rigaschen Kreise auf dem Pastorate Kokenhusen und zwar in den Gesinden „Kalne und Leies Asme", sowie auf dem Gute Ascheraden in dem Gesinde „Galle Kepel" zeigte sich unter dem Rindvieh die Viehseuche, an welcher in den Gesinden „Kalne und Leies Asme" zusammen 5 Stück stürzten, die übrigen 17 Stück wurden auf Anordnung des Gutsbesitzers getödtet; in dem Gesinde „Galle Kepel" unter Ascheraden dagegen stürzten vom 18. bis zum 24. Sept. von einer Heerde von 15 Stück Rindvieh 7, die übrigen 8 Stück wurden getödtet. Zur Vorbeugung einer möglichen Verbreitung dieser Seuche sind die vorschriftmäßigen medicinisch-polizeilichen Maßregeln angeordnet worden.

Plötzliche und gewaltsame Todesfälle. Am 11. Sept. wurde im Walkschen Kreise auf dem priv. Gute Ilsen der Bauer Jahn Andersohn durch ein auf ihn gefallenes Fuder erdrückt; am 14. Sept. starb auf dem Gute Schloß Smilten durch Kohlendunst der Bauer Rein Ragge. Am 15. Sept. im Pernauschen Kreise auf dem priv. Gute Hallik, fiel der 12jährige Bauerknabe Indrik Ahrens auf sein Messer, welches er in der Tasche hatte und durchschnitt sich den Unterleib, in Folge dessen er einige Tage darauf starb; am 21. Sept. wurde im Walkschen Kreise auf dem priv. Gute Alt-Karkel der zum Gute Luhde-Großhof gehörige Bauer Jahn Kille durch ein auf ihn gefallenes Fuder erdrückt; am 25. Sept. ertrank im Pernauschen Kreise auf dem publ. Gute Wölla in dem dasigen Flusse der zum priv. Gute Audern angeschriebene 40jährige Bauer Ans Tepter; am 27. Sept. starb im Pernauschen Kreise, auf dem priv. Gute Uhla am Schlagflusse der 33jährige Bauer Hans Tennisson; am 24. September starb in der St. Petersburger Vorstadt Rigas ganz plötzlich der zum kurländischen Gouvernement gehörige Bauer Jakob Grünberg, die Untersuchung wird fortgesetzt.

Mord. Am 26. Sept. wurde im Werroschen Kreise auf dem Gute Casseritz am Ufer des dasigen Sees, unweit der Pleskauschen Poststraße, der Arbeiter des Charlottenhofschen Krügers Namens Jahn Treuer schwer verwundet angetroffen; trotz der ärztlichen Hilfe, die ihm zu Theil ward verschied er noch an demselben Tage. Die Untersuchung wird fortgesetzt.

Diebstähle. Im Laufe der 2. Hälfte des Septembermonats wurden im Livl. Gouvernement 18 geringfügige Diebstähle im Gesammtwerthe von 417 Rbl. 70 K. verübt. Außerdem ist gestohlen worden: in Riga am 28. Sept. dem Noworschewschen Bauer Iwan Sacharow eine kleine Kiste werth 342 Rbl. S., den Kaufleuten Koffski und Göbel 130 Rbl. baares Geld; in der Nacht vom 17. zum 18. September im Pernauschen Kreise auf dem Gute Tegnitz dem Gutsbesitzer v. Stryk mittelst Einbruchs 320 Rbl. S. baares Geld; die Untersuchung wird fortgesetzt.

Schifffahrt.

Vom 20. September bis zum 4. October kamen nach dem rigaschen Hafen 117 Schiffe und zwar mit verschiedenen Waaren: 17 russ., 3 engl., 5 hannöv., 7 holländ., 3 lübeck., 2 preuß., 2 meckl., 1 old., 2 dän., 1 schwed., 4 norw. und 1 portug. und mit Ballast: 3 russ., 23 engl., 16 hannöv., 9 holl., 1 lübeck., 1 preuß., 3 meckl., 1 old., 1 dän., 6 norw. und 5 franz. In derselben Zeit verließen den rigaschen Hafen 107 Schiffe mit verschiedenen Waaren und zwar: 19 engl., 7 preuß., 17 hannöv., 3 schwed., 4 lüb., 17 holl., 8 norw., 3 old. 14 mecklenb., 8 franz., 3 russ. und 4 dän. Vom 16. Sept. bis zum 1. October gelangten in den Pernauschen Hafen 6 Schiffe und zwar mit verschiedenen Waaren 1 engl., 2 preuß., 1 hannov. und 1 russ. und mit Ballast 1 preuß. Schiff; ausgelaufen dagegen 1 norw. Schiff. Vom 17. Sept. bis zum 1. Oct. ist in den Arensburgschen Hafen kein Schiff, weder ein- noch ausgelaufen.

Die Zukunft der Landwirthschaft.

Der vernünftige thätige Mensch, sei er Mann der Wissenschaft oder des Gewerbes, richtet seinen Blick nicht nur auf Vergangenheit und Gegenwart, sondern auch auf die Zukunft. Denn wie die Vergangenheit ihre Erfahrungen ihm darbietet, die er zu seinem Vortheil benutzt, wie die Gegenwart seine Thätigkeit nach dem augenblicklichen Bedürfniß regelt, so beschäftigt die Zukunft seine Speculation um der Sorge willen, welche er für seine

Angehörigen und Nachkommen trägt. Eine Generation arbeitet für die andere, eine lernt von der andern, eine berichtigt die Irrthümer der andern. Und wie der Landwirth unter den Gewerbetreibenden zwar einzig in seiner Art dasteht, weil er nicht aus todtem Rohstoff ein todtes Erzeugniß der Arbeit menschlicher Hände darstellt, sondern weil er vielmehr in das ewig schaffende Leben der Natur hineingreift, diesem ewigen Schaffen die Hand bietet, in die Hand arbeitet und selbst mit Leben erschafft und durch sein Erschaffenes fremdes Leben fördert und erhält; so soll er sich doch nicht isolirt hinstellen, vielmehr nur ein Glied bilden in der großen Kette der Gesellschaft, und als solches seine Thätigkeit regeln nach denselben Gesetzen, denen sich alle übrigen Glieder unterwerfen. Deshalb ist es auch wohl am Platze, den Blick auf die Zukunft des landwirthschaftlichen Gewerbes zu richten, und es ist solches um so mehr gerechtferrigt, ja! es ist gewissermaßen geboten, weil dieses Gewerbe darin von andern sich unterscheidet, daß es nach einer Seite hin eine gewisse Endlichkeit zu haben scheint, während alle anderen in dieser Richtung unbeschränkt sind.

Ich meine damit, daß es scheine, als wenn mit einem gewissen Zeitpunkte der Fall eintreten müsse, daß der Landbau nicht mehr so weit ausgedehnt werden könne, wie die vermehrte Bevölkerung eines Landes solches erheischt, um leben zu können. Mit anderen Worten: Es scheint eine Zeit kommen zu müssen, wo der vorhandene Boden nicht mehr zureicht, um nach jetzigen Begriffen eine bedeutend vermehrte Volksmenge zu ernähren.

In der großen Frage von der Zukunft der Landwirthschaft und von der Landwirthschaft der Zukunft ist die vorstehende Meinung von der einen Seite schon ausgesprochen worden, während man von der andern Seite gesagt hat, daß der Landbau in Gefahr stehe, seinen Character als Gewerbe zu verlieren. Der Landwirth werde beim Betriebe seines Gewerbes nicht mehr Reinertrag (Gewinn) genug haben, um mit diesem seine sonstigen Lebensbedürfnisse befriedigen zu können, seinen Aufwand an Arbeit, Kapital und Intelligenz belohnt zu sehen.

Von beiden Befürchtungen kann, meines Erachtens, keine eintreffen; die Erfahrungen der Neuzeit, unter dem gewaltigen Eindrucke der großartigsten Erfindungen und Reformen aller Lebensverhältnisse gemacht, sprechen vollkommen dagegen. Bei der jetzigen Lage des Weltverkehrs steht kein Land der Erde, wo nur einigermaßen Gesittung herrscht, allein auf sich angewiesen da; alle Länder sind Glieder eines Körpers, und allen Gliedern strömt gleichmäßige Kraft zu. Ist ein Land von Menschen überfüllt, so wird es seinen Überfluß an Verzehrern entweder abgeben an ein anderes Laud, oder aber es wird aus einem andern Laude mit denjenigen Gegenständen des Verzehrens, welche es nicht selbst erzeugen kann, versorgt werden. Bei unseren heutigen Verkehrs- und Transportmitteln kann es sich stets nur um möglich zuzuführende Quantitäten von Lebensmitteln (Landwirthschafts-Erzeugnissen) handeln, welche zu einer gewissen Zeit vorhanden sein müssen; denn ein solcher ungeheurer Mangel an diesen Producten, daß die Menge derselben gar nicht herbeigeführt werden könnte, ist nicht denkbar, weil ein Erdstrich, welcher gar keine Nahrungsmittel hervorbringt, nicht bewohnt wird; weil aber wo Menschen wohnen, der Boden stets bebaut wird und das zum Leben Allernothdürftigste erzeugt. Wo einigermaßen Gesittung und Bildung in einem Lande herrscht, da können auch unmöglich Zustände eintreten, welche jede Möglichkeit abschneiden, die vorhandene Bevölkerung zu ernähren, und welche zu Verhältnissen des sozialen Lebens führen, wie wir sie in China, antreffen. Denn unter Bildung und Gesittung verstehe ich auch den lebhaften Verkehr mit andern gesitteten und gebildeten Nationen, der so unendlich heilsame Wirkungen in seinem Gefolge hat.

Eine solche Bildung und Gesittung aber schreitet weiter und weiter über die Erde dahin und verfehlt keine Stelle derselben, wenn dieses Vordringen der Civilisation seine Fortschritte nicht auch nach Monden oder einzelnen Jahren zählt. Wo will man überhaupt die Grenzen finden und mit Schärfe bezeichnen, welche auf Übervölkerung eines gegebenen Landes erkennen lassen, oder welche die Höhe der möglichen Bodenproduction andeuten? — Ich halte dies für so schwierig, daß eine zutreffende Beantwortung kaum möglich ist, und ich glaube den, wenn auch etwas gewagt klingenden Satz aufstellen zu dürfen, daß im Hinblick auf die Communicationsmittel unsrer Zeit der einmal schon bewohnte und bebaute Boden fort und fort im Stande ist die darauf Lebenden zu ernähren, wenn deren Menge sich auch verdoppelt. Denn wir haben noch nicht das überall gültige Maß für die Höhe des Bodenerzeugnisses an Nahrungsmitteln gefunden; wir kennen wohl einzelne hohe Erträge und unter diesen ein örtliches Maximum nach jetzigen Anschauungen, aber wir wissen doch keineswegs, wo das eigentlich mögliche Maximum der Produktion liegt. In vielen Gegenden erntet man z. B. jetzt noch einmal so viel, als sonst von der gleichen Fläche, weil man ein anderes Wirthschaftssystem, eine andere Ackerbearbeitung, eine andere Art der Düngung (neben der alten) als sonst eingeführt hat. Gesteht man nun zu, daß jede menschliche Einrichtung nur für eine gewisse Zeit volle Geltung haben und angemessen sein, dann aber ganz unbrauchbar werden kann; giebt man ferner zu, daß seiner Zeit die Dreifelderwirthschaft ganz vorzüglich am Platze war, daß sie aber jetzt gegenüber der Fruchtwechselwirthschaft nicht mehr stichhaltig erscheint; so wird man auch zugeben müssen, daß das jetzt empfohlene Wirthschaftssystem des Fruchtwechsels nur für eine gewisse Zeit seine Geltung haben und behaupten kann. Wie lange dieser Zeitraum der berechtigten Herrschaft des Fruchtwechsels zu bemessen sei, soll und kann hier nicht bestimmt werden, weil sich eben nicht voraussehen läßt zu welcher Höhe des Ertrags der Boden noch wird gestigert werden müssen, um allen Anforderungen der Erdbewohner zu genügen; weil man auch noch nicht weiß, welche Erträge mit Hülfe des ausgebildetsten Fruchtwechsels, unter Berücksichtigung aller Vervollkommnung des Betriebes, welche derselbe der Chemie, Physiologie, Physik und Mechanik verdankt, vom Boden zu erlangen sind; weil ferner noch lange nicht die Zeit gekommen ist, etwas Anderes an die Stelle des Fruchtwechsels zu setzen, bevor dieser nicht von jedem Landwirth in Anwendung gebracht wird.

(Schluß folgt.)

Drainage mittelst Torf.

Bekannt ist, daß der Torf in lufttrockenem Zustande einen porösen Körper bildet, der seinen Zusammenhang gut bewahrt und das Wasser bis zur Sättigung aufnimmt, nach der Sättigung aber in Tropfen durchläßt. Diese Eigenschaft macht ihn zu Drainanlagen vorzüglich geeignet. Dieselben sollen, einer Mittheilung der „Zeitschrift des landw. Vereins für Rheinpreußen" zufolge, nach folgender Methode angefertigt werden.

Die Draingräben werden mit den bekannten schmalen Drainspaten bis zu 4' Tiefe in der gewöhnlichen Weise ganz schmal angefertigt und haben dann die Form eines Keils.

Nun wird der Torf ebenfalls in Keilform gestochen, anpassend der Form und Weite des Draingrabens, doch so, daß das Torfstück, wenn es in den Draingraben eingesetzt wird, nicht bis zur Sohle sinken kann, sondern etwa 5" höher stecken bleibt. Unter dem Torfstücke bleibt also ein hohler Raum, in welchem sich das Wasser, welches aus dem Torfstiche abtröpfelt, wenn dieses seine Sättigung erreicht hat, sammelt und dann in dem hohlen Raume auf der Sohle des Grabens abfließt. Sind die Torfstücke in den Graben eingesetzt, so wird der Raum überhalb demselben mit der ausgehobenen Erde wieder zugefüllt; das Torfstück erträgt ihren Druck, ohne zu sinken. Alles einsickernde Wasser wird von dem Torfe aufgenommen und in den hohlen Raum unter ihm durchgelassen. Es ersetzt hier also der Torf die Thonröhren. Und da er leichter ist als die Röhren und nicht zerbrechlich, so erträgt er auch einen weiteren Transport weit billiger als die Thonröhren und kann selbst auf weiter entlegenen Stellen zur billigeren Anfertigung von Drainagen vortheilhaft verwendet werden.

In der Schweiz sind sehr gelungene Versuche in dieser Art gemacht worden.

(Landw. Centralbl.)

Kleinere Mittheilung.

Rindfleischthee. — Eine ältere Dame welche wegen ihrer ausgezeichneten Leistungen in der Küche in hoher Achtung steht, macht Rindfleischthee, indem sie frisches, mageres Rindfleisch in kleine Stücke zerschneidet, und dieselben in eine gewöhnliche dauerhafte Glasflasche bringt. Sie wird verstopft und in kaltes Wasser gelegt, welches allgemein erwärmt und dann einige Stunden lang im Kochen erhalten wird. Der Inhalt der Flasche wird hierauf ausgedrückt, um den Saft zu gewinnen. Dieses Verfahren, in geschlossener Flasche zu kochen, verhindert das Entweichen der Wohlgerüche, während die schlechte, wärmeleitende Kraft des Glases es nur langsam zur Siedhitze kommen läßt.

Bekanntmachungen.

Das im ersten Quartier der Moskauschen Vorstadt hierselbst an der Ecke der kleinen Reeper- und Stegegasse sub Pol.-Nr. 122, 123 und 124 belegene J. N. Botscharnikowsche Nachlaß-Haus sammt

allen Appertinentien ist aus freier Hand zu verkaufen und sind die höchst vortheilhaften Bedingungen zu erfahren durch

Hofgerichts-Advocaten Adolph Bienemann. 2

* * *

Принадлежащiй къ оставшемуся послѣ покойнаго И. Н. Бочарникова имуществу домъ, состоящiй въ 1-мъ Кварталѣ Московскаго форштата на углу малой канатной и Штегеулицъ подъ Полицейскими Номерами 122., 123. и 124-мъ, со всѣми его принадлежностями имѣетъ бытъ проданъ съ вольной руки. О весьма выгодныхъ условiяхъ продажи узнатъ можно у

Адвоката Лифляндскаго Гофгерихта
Адольфа Бинемана.

* * *

Capitale von 3000 bis 17000 Rbl. S.-M. werden zu den Zinsfuß von 6% auf sichere landische Hypothek gesucht durch den Hofgerichts-Advocat

Burchard von Klot. 3

* * *

Отдается въ наемъ лавка со всѣми къ ней принадлежностями, на Московскомъ форштатѣ на углу мельничной и полисадной улицы № 224 въ домѣ вдовы Ладыгиной. Подробное: въ лавкѣ куп. М. С. Семенова близъ шалторскихъ воротъ; тутъ же продается хорьковая сукномъ крытая шуба.

* * *

1859er Bayrischen Spalter, sowie **Braunschweiger Stadt-** und **Landhopfen** in Ballen von 8, 4 und 2 Pud verkauft

C. Beythien.

Waarenpreise in Silberrubeln. Riga, am 31. October 1859.

	pr. 20 Garnitz.	Ellern- . . pr. Faden	2 60 80	pr. Berkowez von 10 Pud		pr. Berkowez von 10 Pud	
Buchweizengrütze . .	3 50	Fichten-	2 60 80	Flachs, Kron-	—	Stangeneisen	18 21
Hafergrütze	4 —	Grehnen-Brennholz .	2 10 20	„ Wrack-	—	Resbinscher Taback . .	
Gerstengrütze	2 20 60	Ein Faß Branntwein am Thor:		Hofs-Dreiband . . .	—	Bettfedern	60 115
Erbsen	2 1 80	$\frac{1}{2}$ Brand . .	7 50	Livländ. „ . . .	—	Knochen	
	per 100 Pfund	$\frac{2}{3}$ Brand . .	8 75	Flachsheede	—	Pottasche, blaue . . .	
Gr. Roggenmehl . .	1 60 70	pr. Berkowez von 10 Pud		Lichttalg, gelber . . .	—	„ weiße . . .	
Weizenmehl	3 20 50	Reinhanf	—	„ weißer . . .		Säeleinsaat pr. Ton.	$8\frac{1}{4}$ $8\frac{1}{2}$
Kartoffeln pr. Tschet.	1 50 65	Ausschußhanf	—	Seifentalg		Thurmsaat pr. Tschet.	$8\frac{1}{4}$ $8\frac{5}{8}$ 9
Butter pr. Pud . .	8 7 60	Paßhanf	—	Talglichte pr. Pud .	6	Schlagsaat 112 ℔ .	
Heu „ „ . . K.	35 40	„ schwarzer . .		pr. Berkowez von 10 Pud		Hanfsaat 108 ℔ . .	
Stroh „ „ . . „	25 30	Tors		Seife	38	Weizen à 16 Tscherw.	
	pr. Faden	Drujaner Reinhanf .		Hanföl		Gerste à 16 „	88 —
Birken-Brennholz . .	3 50 75	„ Paßhanf .		Leinöl	34	Roggen à 15 „	85 —
Birken- u. Ellern- . .	— —	„ Tors . . .		Wachs . . . pr. Pud	$15\frac{1}{2}$ 16	Hafer à 20 Garz.	1 5 10

Wechsel-, Geld- und Fonds-Course.

Wechsel- und Geld-Course.

Amsterdam	3 Monate	—	172	Cs. H. C.		
Antwerpen	3 Monate	—	—	Cs. H. C.		
dito	3 Monate	—	—	Centimes.	per 1 Rbl. S.	
Hamburg	3 Monate	—	—	S.H.Bo.		
London	3 Monate	—	$35\frac{5}{16}$	Pence St.		
Paris	3 Monate	—	366	Centimes.		

Fonds-Course.	Geschlossen am 29.	30.	31.	Verkäuf.	Käufer.
6 pCt. Inscriptionen pCt.	„	„	„	„	„
5 do. Russ.-Engl. Anleihe	„	„	„	„	„
$4\frac{1}{2}$ do. dito dito dito pCt	„	„	„	„	„
5 pCt. Inscript. 1. & 2. Anl.	„	„	„	$107\frac{1}{4}$	„
5 pCt. dito 3. & 4. do.	„	„	„	„	„
5 pCt. dito 5te Anleihe	„	„	„	„	„
5 pCt. dito 6te dito	„	„	„	„	$116\frac{1}{2}$
4 pCt. dito Hope & Co.	„	„	„	„	„
4 pCt. dito Stieglitz & C.	„	„	„	97	„
5 pCt. Hafenbau-Obligat.	„	„	„	„	„

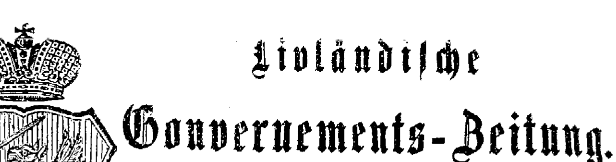
Fonds-Course.	Geschlossen am 29.	30.	31.	Verkäuf.	Käufer.
Livl. Pfandbriefe, kündbare	„	101	„	101	„
Livl. Pfandbriefe, Stieglitz	„	„	„	„	„
Livl. Rentenbriefe	„	„	„	„	„
Kurl. Pfandbriefe, kündb.	„	„	„	„	„
Kurl. dito Stieglitz	„	„	„	„	„
Ehst. dito kündbare .	„	„	„	„	„
Ehst. dito Stieglitz .	„	„	„	„	„
4 pCt. Poln. Schatz-Oblig.	„	„	„	„	„
Bankbillete	„	$99\frac{1}{2}$	„	$99\frac{3}{4}$	„
Actien-Preise.					
Eisenbahn-Actien. Prämie pr. Actie v. Rbl. 125:					
Gr. Russ. Bahn, volle Einzahlung Rbl.	„	„	„	„	„
Gr. Rss. Bah., v. E. Rb. $37\frac{1}{2}$	„	„	„	„	„
Riga-Dünab. Bahn Rbl. 25	„	„	„	„	„
dito dito dito Rbl. 50	46	„	„	„	„

Redacteur Klingenberg.

Der Druck wird gestattet. Riga, den 2 November 1859. Censor C. Alexandrow.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости



Livländische Gouvernements-Zeitung.

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля сер. съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля сер., съ доставкою на домъ 4 рубля серебромъ. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 125. Понедѣльникъ, 2. Ноября — Montag, 2. November 1859.

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. — Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный. — Locale Abtheilung.

Bekanntmachungen.

Von dem Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga wird in Folge Rescripts Eines Hochverordneten Livländischen Kameralhofes vom 20. October 1845, Nr. 255, zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht:

1) daß Ausländer bei Russischen Kaufleuten, ausländischen Gästen und angereisten Kaufleuten nach Art. 246 Bd. II der Reichsgesetze, Ausgabe v. J. 1842, — Commissionaire, Bevollmächtigte und Handlungsdiener nur dann sein dürfen, wenn sie selbst als ausländische Gäste angeschrieben sind, und daß dieselben auch dann in den Grenzen des Handels bleiben müssen, welche für die ausländischen Gäste festgesetzt sind;

2) daß Ausländer, welche sich auf Handels-Comptoiren in der Lehre befinden, nach demselben Artikel 246 hierüber besondere Scheine der Handlungshäuser besitzen müssen und sich nur mit den Comptoirgeschäften im Hause befassen dürfen;

3) daß Ausländer, welche keine Credit-Vollmachten haben, sondern nur die Geschäfte betreiben, welche nach Art. 236 desselben Bandes den Handlungsdienern 2. Classe zustehen, sich zwar nicht als ausländische Gäste anschreiben zu lassen brauchen, jedoch die für Ausländer verordneten Handlungsdienerscheine 2. Classe haben müssen;

4) daß Ausländer, welche nur zur Betreibung der Zollgeschäfte autorisirt werden, hierzu zwar nur Handelsscheine 2. Classe zu haben brauchen, jedoch nach Art. 637 sich bei dem Wettgerichte schriftlich reversiren müssen:

a) daß sie unter diesem Vorwande nicht Handel treiben,

b) sich in Allem den Zollverordnungen conformiren werden und

c) daß, wenn in einer oder der andern Beziehung bemerkt werden sollte, daß sie sich den bestehenden Regeln nicht unterwerfen, sie nicht weiter zur Betreibung von Zollgeschäften werden zugelassen werden;

d) daß die Vollmachten für den Zoll auf Stempelpapier zu 2 Rbl. S. nach dem Art. 638 desselben Bandes beigefügten Form auszustellen sind, und von dem Rathe dieser Stadt attestirt sein müssen, wonach sich ein Jeder zu richten und vor Schaden und Nachtheil zu hüten hat.

Den 21. October 1859. Nr. 7628.

Рижскій Магистратъ въ слѣдствіе предписанія Лифляндской Казенной Палаты, отъ 20. Октября 1845 года, № 255, симъ объявляетъ для всеобщаго свѣдѣнія и наблюденія:

1) что на основаніи ст. 246 тома II Св. законовъ (изд, 1842. г.) иностранцы могутъ быть коммиссіонерами, уполномоченными или прикащиками у Россійскихъ купцевъ, иностранныхъ гостей и заѣзжихъ купцевъ неиначе, какъ записавшись въ иностранные гости, съ тѣмъ, чтобы дѣйствія ихъ по поданной довѣренности не выходили изъ опредѣленнаго для иностранныхъ гостей, по торговлѣ круга дѣйствій;

2) что, согласно ст. 246 того же тома, иностранцы, находящіеся въ купеческихъ конторахъ для обученія, должны имѣть на то особые виды и заниматься только одниии конторскими дѣлами внутри домовъ;

3) что иностранцы, кои не имѣютъ кредитной довѣренности, а только занимаются дѣлами, предоставленными на основаніи ст. 236 того же тома Св. зак. торговымъ прикащикамъ 2. класса, хотя и не обязаны записываться въ иностранные гости, но однокоже должны имѣтъ установленныя для иностранцевъ прикащицкія свидѣтельства 2. класса;

4) что иностранцы, которые уполномочены только для хожденія по таможеннымъ дѣламъ, хотя только обязаны имѣть

прикащицкія свидѣтельства 2. класса, но на основаніи ст. 637 должны при Ветгерихтѣ давать подписку въ томъ:

а) что подъ симъ предлогомъ небудутъ производить торговлю;

б) что будутъ сообразоваться со всѣми таможенными узаконеніями:

в) что естли замѣчены будутъ въ несоблюденіи того, или другаго изъ сихъ правилъ, то впредь къ хожденію по таможеннымъ дѣламъ допущены не будутъ;

г) что довѣренности для хожденія по таможеннымъ дѣламъ должны быть писаны на гербовой бумагѣ въ два руб. сер. листъ, по установленной, въ приложеніи къ ст, 638 того же тома Свода законовъ формѣ и засвидѣтельствованы въ Рижскомъ Магистратѣ

почему каждому поступать и отъ убытку остерегаться.

21. Октября 1859 года. № 7628.

* * *

Sämmtlichen Eigenthümern von Handelsanstalten, Fabriken und häuslichen Anstalten jeder Art wird von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga hiermit aufgegeben, spätestens bis Ende December d. J.

1) unter Vorzeigung des Scheines der Gilde zu welcher sie selbst steuern, ihr sämmtliches Handlungs- und Geschäftspersonal mit Vor- und Zunamen nach den durch die §§ 74, 75, 143 und 144 der Allerhöchst bestätigten Ergänzungs-Verordnungen bestimmten Abtheilungen, Einem Edlen Wettgerichte schriftlich anzuzeigen;

2) in ebenmäßiger Frist daselbst von ihren Handelsverhältnissen die erforderliche Anzeige zu machen, endlich

3) die aufgegebenen Commis 1. Classe mit den ukasenmäßigen Scheinen, und wo es erforderlich, mit vorschriftmäßigen Vollmachten zu versehen, auch die besagten Scheine und Vollmachten in der oben anberaumten Frist Einem Edlen Wettgerichte vorzuzeigen.

Diejenigen, die diesen Vorschriften im angesetzten Termine nicht nachkommen, haben sich der gesetzlichen Strafe zu gewärtigen, wonach ein Jeder, den Solches angeht, sich zu achten und vor Schaden und Nachtheil zu hüten hat.

Den 21. October 1859. Nr. 7629.

Отъ Рижскаго Магистрата симъ предписывается всѣмъ хозяевамъ торговыхъ заведеній всякаго рода, чтобы они непремѣнно, до окончанія Декабря мѣсяца сего года,

1) объявили Ветгерихту письменно и съ представленіемъ свидѣтельствъ о гильдіи, въ которую они платятъ подати имена и прозванія всѣхъ служащихъ при ихъ торговлѣ или промыслѣ людей, по отдѣленіямъ, опредѣленнымъ на основаніи 74, 75, 143, 144 статей Высочайше утвержденнаго дополнительнаго положенія,

2) въ такой же срокъ подали бы въ оный же Судъ требуемыя объявленія о торговыхъ своихъ отношеніяхъ и наконецъ

3) снабдили бы объявленныхъ ими прикащиковъ перваго класса указными видами и смотря по надобности надлежащими довѣренностями, — и какъ сіи виды, такъ и довѣренности, предъявили въ вышеозначенный срокъ въ Ветгерихтъ.

Тѣ, которые сего предписанія въ назначенный срокъ не исполнятъ, подвергнутся законному штрафу. Почему всякому, до кого сіе касается, поступать и отъ убытку остерегаться.

21. Октября 1859 г. № 7629,

* * *

Da nach Anzeige Eines Edlen Wettgerichts der in der Rigaschen Wettordnung vom 10. October 1690, Tit. von Bürgern, Einheimischen und ausgedienten Gesellen § 7 ertheilten Anordnung, vermöge deren jeder Handlungsprinzipal seine Lehrburschen bei dem Wettgerichte einschreiben und nach Verlauf der Dienstjahre wiederum ausschreiben lassen soll, nicht genau nachkommen wird, durch solche Unterlassung aber das Wettgericht nicht nur in der Controle über die Dienstzeit der Lehrburschen und der Termin ihrer Freisprechung behindert, sondern auch außer Stand gesetzt wird, bei der jährlichen Einreichung der Handelsangaben das persönliche Verhältniß der Handlungsdiener zum Prinzipal gehörig zu beprüfen und etwaigen ordnungswidrigkeiten vorzubeugen, so wird sämmtlichen hiesigen Kaufleuten, mit Einschluß der zu einer Kaufmannsgilde steuernden Edelleute und in- und ausländischen Gäste, die obige Anordnung von dem Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga desmittelst in Erinnerung gebracht, mit der Verwarnung, daß derjenige Handlungsprinzipal, welcher es unterlassen würde, seine Lehrburschen im Laufe des ersten Lehrjahres ordnungsmäßig bei dem Wettgerichte einschreiben und nach vollbrachter Lehrzeit wiederum ausschreiben zu lassen, oder über die Entlassung eines Lehrburschen oder Uebergabe desselben an einen andern Kaufmann die gehörige Anzeige zu machen, ohne alle Nachsicht mit der gesetzlichen Strafe belegt werden soll.

Den 21. October 1859. Nr. 7630.

Какъ, по донесенію Ветгерихта, постановленіе Рижскаго Ветнаго устава, отъ 10. Октября 1690 года, Тит. о гражданахъ, здѣшнихъ уроженцахъ и выслуженныхъ подмастерьяхъ, въ 7 §, по коему каждый хозяинъ торговаго дома обязанъ записывать торговыхъ учениковъ своихъ при Ветгирихтѣ и по прошествіи годовъ службы вновь выписывать, въ точности не выполняется, каковое упущеніе не только препятствуетъ Ветгерихту въ контролѣ о времени службы учениковъ и о срокѣ ихъ увольненія, но и Ветгерихтъ за тѣмъ не въ состояніи, при ежегодной подачѣ торговыхъ объявленій подвергать надлежащему разсмотрѣнію отношеніе между торговыми служителями и хозяиномъ существующее и предупредить иногда случающіеся безпорядки — то Магистратъ Императорскаго города Риги симъ приводитъ въ память о вышеозначенномъ постановленіи всѣмъ здѣшнимъ купцамъ, со включеніемъ платящихъ гильдейскую подать дворянъ и туземныхъ и иностранныхъ гостей, съ такимъ при томъ предостереженіемъ что хозяинъ торговаго дома, упустивши выписывать при Ветгерихтѣ учениковъ своихъ, по установленному порядку, въ теченіе перваго года ученія, и по прошествіи времени ученія вновь выписывать ихъ или же дѣлать надлежащіе донесеніе объ увольненіи изъ службы ученика или о передачѣ его другому купцу, безъ всякаго снисхожденія подвергаемъ будетъ законному штрафу.

21. Октября 1859 года. № 7630.

* * *

Da bestehender obrigkeitlicher Anordnung zufolge, diejenigen hiesigen Kaufleute, in- und ausländischen Gäste und handeltreibenden Bürger, welche zu verreisen gesonnen, Einem Edlen Wettgerichte Anzeige zu machen haben, ob während ihrer Abwesenheit ihre Handlung werde fortgesetzt werden oder nicht, und im ersteren Falle, wer namentlich zu deren Fortsetzung mit gehöriger Vollmacht versehen worden, auch nach ebenmäßiger Anordnung keinem Kaufmann früher ein Schein zum Erhalt eines Placat- oder anderweitigen Passes ertheilt werden soll, als wenn er neben den andern Prästanden auch nachgewiesen haben wird, daß seiner Abreise von Seiten Eines Edlen Wettgerichts, als der Handels-Polizeibehörde, in der erwähnten Beziehung kein Hinderniß entgegenstehe, so werden auf Antrag Eines Edlen Wettgerichts und damit den Abreisenden durch Nichtkenntniß obiger Anordnung kein Aufenthalt erwachse, dieselben von dem Rathe dieser Stadt in Erinnerung gebracht.

Den 21. October 1859. Nr. 7631.

Какъ по существующему распоряженію начальства здѣшніе купцы, туземные и иностранные гости и торгующіе мѣщане, которые намѣрены отъѣзжать въ другіе краи, обязаны донести Рижскому Ветгерихту о томъ во время ихъ отсутсвія продолжится ли ихъ торговля, или нѣтъ, и въ первомъ случаѣ кто именно уполномоченъ надлежащею довѣренностію для продолженія торговли, равномѣрно по таковому распоряженію купцамъ виды на полученіе плакатныхъ или другихъ паспортовъ выдаваемы быть должны не прежде какъ по представленіи, кромѣ исполненія другихъ повинностей, и свидѣтельства въ томъ, что въ отъѣздѣ ихъ состороны Ветгерихта, какъ торговаго Полицейскаго мѣста, въ вышеозначенномъ отношеніи препятствія никакаго неимѣется, то, по докладу о томъ Ветгерихта, состороны Рижскаго Магистрата о вышеписанномъ симъ напоминается тѣмъ, дабы отъ невѣденія означенныхъ распоряженій не сдѣлалось отъѣзжающимъ задержаніе.

21. Октября 1859 г. № 7631.

* * *

Von dem Directorium der Kaiserlichen Universität zu Dorpat werden Diejenigen, welche die zur Einrichtung des anatomischen Instituts und des pharmacologischen Cabinets der Universität in den neuerbauten Räumen des Anatomicums erforderlichen Meubeln und anderweitigen Geräthschaften nach den betreffenden Kostenanschlägen, — für erstere Anstalt auf 2615 Rbl., für letztere auf 642 Rbl. 70 Kop. berechnet — zu übernehmen Willens und im Stande sind, hiedurch aufgefordert, sich zu dem auf den 6. November d. J. anberaumten Torge und zum Peretorge auf den 10 November d. J., Mittags 12 Uhr, mit den vorschriftmäßigen Legitimationen und Saloggen versehen, im Local der Universitäts-Rentkammer einzufinden, ihren Bot zu verlautbaren und weitere Verfügung abzuwarten. Die bezüglichen Kostenanschläge können täglich in der Canzlei der Rentkammer eingesehen werden. Nr. 680. 1

Dorpat, den 19. October 1859.

Правленіе Императорскаго Дерптскаго Университета симъ приглашаетъ желающихъ принять на себя постройку необходимой для утройствса анатоми-

ческаго института и фармакологическаго кабинета во вновь отстроенныхъ для оныхъ помѣщеніяхъ мебели и другой утвари, — на какой предметъ расходы по смѣтамъ исчислены для перваго въ 2615 руб., а для послѣдняго въ 642 р. 70 к. с., явиться въ назначенные для сего дни, а именно 6 и 10 Ноября сего года, въ полдень, на торгъ и переторжку, въ присутствіе Казначейства Университета, представить узаконенныя свидѣтельства и залоги, объявить свои цѣны и ожидать дальнѣйшихъ распоряженій. Составленныя на сей предметъ смѣты могутъ быть разсматриваемы ежедневно въ Канцеляріи Казначейства. № 680.

Дерптъ, 19. Октября 1859 года. 1

* * *

Die Theilnehmer der Unterstützungscasse für Evangelisch-Lutherische Gemeinden in Rußland werden in Gemäßheit § 14 der Statuten derselben und zufolge Rescripts des Central-Comités zu St. Petersburg d. d. 27. Mai c., Nr. 20, wegen nunmehriger Bildung des statutenmäßigen Bezirks-Comités in Riga, von Unterzeichnetem hiemit ersucht, sich zur Veranstaltung der Wahl des Directors und der Mitglieder für diesen Bezirks-Comité am Montag, den 9. November d. J., Nachmittags 2 Uhr, in der Sakristei der St Petrikirche einfinden zu wollen. Bürgermeister C. Groß,

als Präsident des Evangelisch-Lutherischen Stadt-Consistoriums zu Riga.

Riga den 26. October 1859. 1

Abreisende:

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Georg Friedrich Harmsen, Nagelschmiedemeistersfrau Juliana Ziepert, Tischlergesell Richard Jones, 3

Maurergesell Julius Wolff, Webergesell Ernst Robert Oehmigen, Steinsetzergesell Johann Louis Ernotte, Kaufmann Anton Rawitt, 2

Maurergesell Ernst Salge, Maler Emil Stegmeyer, Materialwaarenhändler Julius Franz Clooß, 1

nach dem Auslande.

Pawel Filipow Grabor, Afonas Iwanow Schwedow, Kaufmann Ignaty Petrow Schuwalow, Semen Afonasjew nebst Familie, Johannes Lietke, Julius Grasnik, Carl Goben, Dmitri Markow Sinägin, Wasil Wasiljew Chachlow, Iwan Iwanow Kriwoschejew, Wilhelm Kemnitz, Kaufmann Angelo Gatti nebst Kammerjungfer Euphrosine Betti und Diener Fermo Giovanni Belli, Theodor Christlieb, Alexander Kolesnikow, Jacob Hasenfuß, Timofei Kirilanski, Katharina Agnes Reinwald, Josif Antonow Werigo, Charlotte Behrendt, Opticus Matthias Otto Bachmann, Caroline Elisabeth Jansohn geb. Freymann, Wittwe Maria Elisabeth Schwechheimer geb. Blumen,

nach andern Gouvernements.

Livländischer Vice-Gouverneur: **J. v. Cube.**

Aelterer Secretair: **A. Blumenbach.**